

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventinpl. 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 08.08.2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss

Sachbearbeiter/in: Evelyn Dallal  
Durchwahl: 0431/570050-19  
Unser Zeichen: 104.20 Da  
(bei Antwort bitte angeben)

Per Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1623

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

zu dem vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein“ nehme ich wie folgt Stellung:

Die Föderalismusreform, die am 1. September 2006 in Kraft trat, brachte eine umfangreiche Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen mit sich, darunter auch eine Verlagerung des Versammlungsrechts in die Kompetenz der Länder. Mit der Übergangsvorschrift aus Art. 125a Abs. 1 GG wurde geregelt, wonach das Bundesrecht, das auf Grundlage einer abgeschafften Bundeskompetenz erlassen worden war, grundsätzlich weitergilt, von den Ländern aber durch Landesrecht ersetzt werden kann. Damit ist den Ländern die Möglichkeit gegeben, das Versammlungsgesetz des Bundes durch eigene Versammlungsgesetze zu ersetzen. Hiervon haben bisher aber nur die Bundesländer Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen Gebrauch gemacht.

Hiermit ergibt sich eine überwiegend einheitlich geltende Basis für alle Versammlungsbehörden und insbesondere für die Polizei. Besonders im Hinblick auf den üblichen länderübergreifenden Einsatz der Polizei erscheint uns wichtig, dass es keine länderspezifischen Regelungen gibt, die teilweise auswärtigen Polizeikräften erklärt werden müssten und u. U. für unterschiedliches Handeln der Einsatzkräfte sorgen könnten.

Aufgrund der bei den zuständigen Versammlungsbehörden gewonnenen Erfahrungen besteht u.E. keine Veranlassung für ein eigenständiges Versammlungsgesetz in Schleswig-Holstein. Mit den bisherigen Regelungen des Bundesgesetzes und der dazu zwischenzeitlich ergangenen umfangreichen Rechtsprechung, kommen die meisten Behörden sehr gut aus. Aus den vorgelegten Entwürfen ergeben sich außerdem keine grundlegenden neuen Ansatzpunkte für schlankeres und wirtschaftlicheres Verfahren.

Soweit erkennbar vor allem aus dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen eine Liberalisierung des Bundesgesetzes in Teilbereichen angestrebt wird, stellt sich hier die Frage nach Anlass und Begründung solcher Überlegungen. Im Hinblick auf die im weltweiten Vergleich sehr großzügigen bundesdeutschen Regelungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sehen wir keinen Handlungsbedarf. Wir stimmen den Gesetzentwürfen daher nicht zu und

Landkreistag  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: [Info@sh-landkreistag.de](mailto:Info@sh-landkreistag.de)  
Internet: [www.sh-landkreistag.de](http://www.sh-landkreistag.de)

würden im Übrigen in einigen Details ggf. die Notwendigkeit der Konnexität sehen, da zum größeren Teil derzeit nicht verifizierbare Mehraufwände entstehen.

Sollte der Landtag trotz der ablehnenden Haltung der Kommunen ein eigenes Versammlungsgesetz für Schleswig-Holstein beschließen, gebe ich vorsorglich zu den einzelnen Vorschriften folgende Stellungnahme ab:

### **Artikel 1**

#### **zu § 1 Abs. 1**

Es wird angeregt die Worte „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“ zu streichen, da sich aus den nachfolgenden Regelungen ergibt, dass weder eine Anmeldung noch eine Erlaubnis erforderlich sind.

#### **zu § 1 Abs. 2**

In Anlehnung an die bisherigen Regelungen des Versammlungsgesetzes des Bundes wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Dieses Recht hat nicht:

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist.“

#### **zu § 2**

Da nicht nur der Begriff der „öffentlichen Versammlung“ definiert wird, sollte die Überschrift mit „*Begriffsbestimmungen*“ allgemeiner gefasst werden. Zudem sollte eingefügt werden, dass unter dem Begriff Versammlung sowohl ein Aufzug als auch eine Kundgebung zu verstehen ist.

Zudem könnte durch die Formulierung in Abs. 2 i.V.m. § 18 der Eindruck entstehen, dass es sich bei Beschränkung des Personenkreises um eine nicht-öffentliche Versammlung handelt.

#### **zu § 3**

In Abs. 1 Nr. 2 wird m. E. nicht deutlich, ob es sich um zwei unterschiedliche Schutzaufgaben der zuständigen Behörde handelt oder um eine Konkretisierung der unter Nr. 2 aufgeführten Schutz Aufgabe.

Zur Verdeutlichung sollten die Ausführungen nach dem Wort „und“ als weitere Aufgabe der zuständigen Behörde unter Nr. 3 aufgeführt werden bzw. durch eine Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, wie die Schutz Aufgabe der Nr. 2 im Einzelnen auszuführen ist (Bsp.: [Aufgabe der zuständigen Behörde ist es] ... „2. ihre Durchführung vor Störungen zu schützen, indem von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit *abgewehrt werden*“.)

Fraglich ist zudem, wie die zuständige Behörde ihren Aufgaben nach Abs. 1 nachkommen soll/kann, wenn eine Anzeige bzw. Anmeldung von Versammlungen in geschlossenen Räumen gesetzlich gar nicht vorgesehen ist. Auch die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Aufgaben der zuständigen Behörde gestalten sich schwierig, wenn eine Versammlung unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen ist (§ 10 Abs. 1). Eine Kooperation ist sicherlich wünschenswert doch aufgrund der Kürze der Zeit kaum in dem genannten Umfang möglich.

### **Zu § 5 Abs.1 – Versammlungsleitung**

Der Abs.1 muss erhalten bleiben, um Rechtssicherheit für den Veranstalter aber auch den Vollzugsbehörden herzustellen, dass tatsächlich von vornherein ein verantwortlicher Leiter bekannt ist, der zuverlässig und in der Lage ist, auf Ordnungskräfte und Versammlungsteilnehmer einzuwirken. Versammlungen werden häufig auch von nicht bekannten und eingetragenen Organisationen (z.B. Vereine) durchgeführt. Diese Regelung steht auch im Konflikt mit den zeitlichen Abläufen zwischen Anmeldung ( § 10 – 48 Std.) und dem Erfordernis der Durchführung eines Kooperationsgespräches ( § 3 Abs.2 u. 3). D.h. der Aufwand für die Versammlungsbehörde würde sich dadurch deutlich vergrößern.

Regelungen zur Versammlungsleitung finden sich auch in den übrigen landesrechtlichen Versammlungsgesetzen wieder.

### **Zu § 7 Abs.3 – Waffen- u. Uniformverbot**

Der Abs.3 kann entfallen, da sich die Rechtsfolge zwangsläufig aus den vorherigen Absätzen ergibt. Dies gilt im Übrigen auch für den Abs. 1.

### **zu § 8**

Bezüglich des Abs. 2 wird zur Klarstellung eine Übernahme des folgenden Formulierungsvorschlages des Umdruckes 18/1269 empfohlen: „Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonst *ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken* in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln.“

Formulierungsvorschlag zu § 8 Abs. 3 (siehe Umdruck 18/1314 Änderungsantrag der CDU-Fraktion): „Die zuständige Behörde trifft die zur Durchsetzung der Verbote nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderlichen Anordnungen.“

### **zu § 9**

#### **Zu § 9 Abs. 1 - Anzeige**

Ein Hinweis darauf, dass Anzeigen frühestens zwei Jahre vor dem besagten Versammlungstermin möglich sind, motiviert eher noch zu einer Terminblockung. M.E. sind die Zeiträume zu großzügig gefasst. Hier sollte man zu einer insgesamt anderen Regelung kommen.

Die Überschrift sollte in „Anwendbarkeit des allgemeinen *Ordnungsrechts*“ geändert werden.

In Abs. 1 ist das Wort „Landespolizeirecht“ in „Landesverwaltungsgesetz“ zu ändern.

Da die Teilnahmeuntersagung im Einzelnen in § 14 Abs. 1 geregelt ist, sollte dementsprechend die Angabe „§ 14“ um „Abs. 1“ ergänzt werden.

### **zu § 12**

Dem Änderungsvorschlag des Umdruckes 18/1269, in Absatz 2 den Satz 2 zu streichen und zur Vermeidung von Dopplungen - durch den Satz „Absatz 1 gilt entsprechend“ zu ersetzen, schließe ich mich an.

### **zu § 14**

Die Überschrift sollte verkürzend in „Behördliche Ausschlussrechte“ geändert werden.

**zu § 15**

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Zuständigkeit für die Errichtung der Kontrollstellen (Polizei?). Eine Regelung, wie mit vorgefundenen Waffen bzw. Gegenständen i.S.v. §§ 8 Abs. 1, 2 und 17 zu verfahren ist, wie z.B. Sicherstellung nach § 210 LVwG, wäre ebenfalls hilfreich.

**zu § 23**

In Abs. 1 Nr. 1 sollten die Worte „in wesentlicher Hinsicht“ gestrichen werden, da schlichtweg unrichtige Angaben gemäß § 10 Abs. 2 ausreichend sein sollten für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und nicht nur in wesentlicher Hinsicht unrichtige Angaben.

Nr. 4 sollte allgemeiner gefasst werden; d.h. jedwede Maßnahme mit dem Ziel, eine Versammlung zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln, stellt vor dem Hintergrund des Verbotstatbestandes des § 7 Abs. 1 eine Ordnungswidrigkeit dar.

**Artikel 3**

Die Aufhebung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz (VersammlGzustBehV SH) macht eine Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem schleswig-holsteinischen Versammlungsgesetz erforderlich.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass auch hinsichtlich der versammlungsrechtlichen Zuständigkeit auf nicht inkommunalisierten Küstengewässern des Landes SH sowie auf Brücken und in Tunneln in diesem Bereich eine abschließende Regelung zu treffen ist. Der Änderungsantrag der Regierungsfractionen erkennt zwar die Erforderlichkeit einer entsprechenden Regelung (vgl. dort Ziffer 2.25 zu § 26). Jedoch ist nach hiesiger Auffassung die von dort beabsichtigte schlichte Übertragung der örtlichen Zuständigkeit auf die Landrätin oder den Landrat der Kreise Ostholstein und Nordfriesland nicht zulässig.

Denn die Zuständigkeit von Behörden beschränkt sich auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereichs ihrer Träger (Bezirk), vgl. auch §§ 29 ff. LVwG. Die Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats als Behörde des Kreises ist demnach auf das Gebiet des Kreises (Träger) beschränkt.

Da das Küstenmeer aber gerade nicht inkommunalisiert ist, es mithin nicht zum Gebiet der betroffenen Kreise gehört (damit fehlende Gebietshoheit als Voraussetzung für die Übertragung und Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben), können die Landräte der Kreise Ostholstein und Nordfriesland auch nicht zu zuständigen Behörden für das Küstenmeer von Ost- bzw. Nordsee erklärt werden.

Einer Inkommunalisierung wird zumindest der Kreis Ostholstein wegen der mit ihr verbundenen Vielfalt neuer Aufgaben ausdrücklich widersprechen (§ 13 ff. KrO).

Die geplante Zuständigkeitsregelung über eine gesetzliche Regelung wird abgelehnt.

Alternativ wirft dieser Sonderfall die Frage auf, nach einer Zuständigkeitsregelung des Innenministeriums oder einer eigenständigen polizeilichen Zuständigkeitsregelung durch die Wasserschutzpolizei (**Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, Abt. 4**). So hat z.B. Niedersachsen auch für die Landeshauptstadt Hannover eine besondere Zuständigkeit für die Polizeidirektion Hannover geschaffen, abweichend der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen (Landkreise).

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 30.01.2012 (siehe Anlage).

Zu dem Änderungsentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu Punkt 2.3 und 2.4 ist anzumerken, dass sich uns der Sinn nicht erschließt. Die gepflegte Praxis der Versammlungsbehörde auf der Basis des geltenden Bundesgesetzes entspricht dem Grundgedanken des Entwurfs. Der Denkansatz, dass Maßnahmen des Staates eher reduziert werden sollen zugunsten einer weitreichenden Liberalisierung im Interesse der Veranstalter, ist unserer Meinung nach fragwürdig, da ordnende Bestimmungen und Eingriffe in aller Regel im Sicherheitsinteresse der Versammlungsveranstalter liegen. Andererseits ergibt sich die ggf. politisch zu diskutierende Tatsache, ob alle Freiheiten auch allen Anmeldern zustehen und damit letztlich auch Extremisten profitieren.

Pkt. 2.8

Die Regelung ist zu begrüßen, da es zu einer Klarstellung führt und damit der Versuch das Uniformverbot zu unterlaufen in der Praxis besser verhindert werden kann.

Pkt. 2.18

Der neu einzufügende § 17 ist aus meiner Sicht missverständlich formuliert und erst im Zusammenhang mit der Begründung nachvollziehbar.

Pkt. 2.25

Die Regelung der Zuständigkeit in Anlehnung an die bisherige Landesverordnung ist zwingend erforderlich.

Zu dem Änderungsentwurf der Fraktion der PIRATEN wird auf Folgendes hingewiesen:

Teilweise sind die Vorschläge aus meiner Sicht zu weitgehend und schränken die Handlungsmöglichkeiten der Versammlungsbehörden und Polizei zum Schutz der VersammlungsteilnehmerInnen tätig zu werden ein.

Pkt. 5, 7, 16

Die vorgesehenen Regelungen zu einer sogenannten Kleinversammlung werden abgelehnt. Im Vorwege einer Versammlung ist vielfach kaum abschätzbar, wie viele Teilnehmer dabei sein werden. Es besteht daher die Gefahr, dass aufgrund der Behauptung einer geringen Teilnehmerzahl die Regelungen des Versammlungsgesetzes unterlaufen werden. Dies betrifft insbesondere den vorgesehenen Wegfall der Anzeigepflicht bei einer Kleinversammlung (§ 10 Abs.4). Soweit auf einen Leiter verzichtet werden soll, so wird verkannt, dass es grundsätzliche einer Verantwortlichen geben muss, an den sich die zuständigen Behörden im Bedarfsfalle wenden können.

Pkt. 35

Die Verringerung des Bußgeldrahmens auf lediglich 500,-€ ist abzulehnen. Es wird verkannt, dass sich die Verfahren und Ordnungswidrigkeitentatbestände auf Sachverhalte beziehen, die Störungen gegen den ordnungsgemäßen Ablauf einer Versammlung gerichtet sind, indem entweder die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden oder die Versammlung selbst gestört wird. Insofern dienen die Bußgeldvorschriften und die Höhe des Bußgeldrahmens der Sicherung der Einhaltung des Versammlungsgesetzes und dienen somit der Versammlungsfreiheit an sich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Evelyn Dallal

Anlage  
104.22

## ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband  
Schleswig-Holstein

(federführend 2012)

Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

Lu 25.6.

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventinuallee 6 • 24105 Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Manuela Söller-Winkler  
Herr Joachim Tode

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag					
24105 Kiel, 30.01.2012					
01. FEB. 2012					
I	II	III	IV	V	VI

Unser Zeichen: 32.10.00 za-ma  
(bei Antwort bitte angeben)

Z.V.

### Versammlungsrechtliche Zuständigkeitsregelung auf nicht inkommunalisierten Küstengewässern

Schreiben des Innenministeriums vom 12. Dezember 2011 - Az: IV 352/212-2.2-1

Sehr geehrte Frau Söller-Winkler,  
sehr geehrter Herr Tode,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Innenministerium hatte bereits mit Erlass vom 10.01.2011 an die Kreise Nordfriesland und Ostholstein, nachrichtlich an die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, eine Zuständigkeitsverlagerung vorgesehen. Die Aufgabenübertragung wurde von den beiden genannten Kreisen abgelehnt. Zur Erläuterung und zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 26.01.2011.

Der neue Vorschlag des Innenministeriums vom 12.12.2011 nimmt den seinerzeitigen Vorstoß in veränderter Form wieder auf. Im Unterschied zum Erlass vom 10.01.2011 wird jetzt zwar die Zuständigkeit des Innenministeriums festgeschrieben. Damit wird die Zuständigkeit nicht unmittelbar und für die gesamten Küstenbereiche auf zwei Kreise übertragen; vielmehr soll nun das Innenministerium ermächtigt werden, im Einzelfall je nach Lage des Versammlungsortes oder Hafens als Ausgangspunkt der Versammlung eine örtlich zuständige Behörde zu bestimmen.

Wir lehnen diesen Vorschlag zur faktischen Übertragung von Zuständigkeiten ab.

1. Gerade die erwartete geringe Anzahl von Demonstrationen auf Küstengewässern ist ein wichtiges Argument dafür, die Prüfung und Bescheidung entsprechender Anträge bei einer Behörde zu konzentrieren. Nur so können der erforderliche Sachverstand und die erforderliche Verwaltungspraxis erworben werden, geht es neben dem Versammlungsrecht doch um die Anwendung von Schiffssicherheitsrecht und des Rechts des Seeverkehrs.

Die angenommene geringe Anzahl von zu erwartenden Demonstrationen im Küstengewässer ist demnach kein Argument für eine Übertragung auf eine andere Behörde. Es ist

Städteverband Schleswig-Holstein  
Tel.: 0431/570050-30  
Fax: 0431/570050-35  
eMail: info@staedteverband-sh.de  
http://www.staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: info@sh-landkreistag.de  
http://www.sh-landkreistag.de

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Tel.: 0431/570050-50  
Fax: 0431/570050-54  
eMail: info@shgt.de  
http://www.shgt.de

im Gegenteil ein zwingendes Argument dafür, dass das jetzt zuständige Innenministerium auch zukünftig zuständig bleibt. Das Innenministerium kann auf kurzem Wege die nach Seerecht und Wasserstraßenrecht zuständigen Behörden beteiligen und die Begleitung der Demonstration durch Wasserschutzpolizei organisieren.

Die Zuständigkeit des Innenministeriums kann sich demnach nicht auf die Entgegennahme von Anträgen beschränken. Sie muss auch die Bescheidung der Anträge ohne die Möglichkeit umfassen, eine andere Behörde zur zuständigen Behörde zu bestimmen.

2. Der Bestimmung einer anderen Behörde stehen zudem rechtliche und auch praktische Gründe entgegen.

Die vorgesehene Bestimmung einer zuständigen Behörde durch das Innenministerium erweist sich als nicht mit den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes über die Zuständigkeit, §§ 29 ff. LVwG, vereinbar. Nach diesen Bestimmungen beschränkt sich die Zuständigkeit der Behörden auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereichs ihrer Träger (Bezirk). Die Zuständigkeit des Landrats beispielsweise (Behörde des Kreises) ist demnach auf das Gebiet des Kreises (Träger) beschränkt. Da das Küstenmeer nicht inkommunalisiert ist, es mithin nicht zum Gebiet des betroffenen Kreises gehört, kann der Landrat auch nicht zur zuständigen Behörde für das Küstenmeer erklärt werden.

Einer Inkommunalisierung werden die betroffenen Kreise wegen der mit ihr verbundenen Vielfalt neuer Aufgaben aber ausdrücklich widersprechen (§ 13 ff. KrO).

3. Praktisch steht der beabsichtigten Regelung folgendes entgegen:

Das vom Innenministerium beabsichtigte Verfahren bedeutet zeitlichen Verzug und zudem Risiken in der Kommunikation, die zu Lasten der beauftragten Behörde gehen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Anmeldungen von Demonstrationen nach § 14 des Versammlungsgesetzes grundsätzlich Eilsachen sind, von großer Bedeutung. Nach Eingang der Anmeldung einer Demonstration in Küstengewässern wäre zunächst zu entscheiden, welche Behörde zuständig sein sollte. Dieser Prozess verbraucht Zeit, die die mit der Zuständigkeit betraute Behörde dringend benötigt, um die für die Bescheidung des Antrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Zudem ginge es vollständig zu Lasten der für zuständig erklärten Behörde, wenn sich Probleme in der Kommunikation zwischen dem Innenministerium und ihr einstellen. Diese Probleme können bis dahin gehen, dass die Mitteilung über die Anmeldung und die Bestimmung der Zuständigkeit verloren gehen. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Demonstration ohne Auflagen durchgeführt werden könnte.

4. Der Aufwand für die Bescheidung und Begleitung von Demonstrationen auf Küstengewässern ist nicht zu vernachlässigen. Die vom Innenministerium gewollte Zuständigkeit bedeutet eine neue Aufgabe, die sich die dann zuständigen Behörden aufwändig erschließen müssten. Zwar haben die Ordnungsbehörden Übung darin, Kooperationsgespräche mit Anmeldenden zu führen, andere Behörden einzubinden und Auflagenbescheide zu fertigen. Wesentlich ist demgegenüber jedoch, dass sich Demonstrationen auf dem Lande und Demonstrationen auf dem Wasser sehr stark unterscheiden. Die örtlich zuständigen kommunalen Behörden haben keinerlei Beziehungen zu oder Kenntnisse über die besonderen Anforderungen, die mit Demonstrationen auf dem Wasser verbunden sind, wie z. B. Sicherheit der eingesetzten Wasserfahrzeuge, höchst zulässige Passagierzahl für die Wasserfahrzeuge, Sicherung der mitfahrenden Demonstranten, Ordner und die von Ihnen zu nutzenden Wasserfahrzeuge, befahrbare Teile des Küstenmeers, Regelungen des Seerechts und des Seeverkehrsrechts etc. Diese müssten sie sich angepasst an die jeweils angemeldete Demonstration vollkommen neu und entsprechend aufwändig erarbeiten.

Es ist daher unter diesem Blickwinkel der Anspruch auf Konnexität zu prüfen.

5. Aus unserer Sicht sprechen die vorstehend genannten Gründe zugleich zwingend für die Wahrnehmung der Aufgabe durch das Innenministerium selbst. § 2 der Zuständigkeitsverordnung sollte in Absatz 2 daher folgenden Wortlaut haben:

*„(2) Das Innenministerium ist zuständig für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen (§ 14 des Versammlungsgesetzes) in nicht inkommunalisierten Küstengewässern sowie auf Brücken und in Tunneln in diesen Bereichen.“*

6. Anzumerken ist weiterhin, dass der Kreis Ostholstein Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in dem zu erstellenden Tunnel wahrnehmen soll. Dies ist nur dann möglich, wenn das Gebiet, auf dem der Tunnel verläuft, inkommunalisiert wird. Mit einer Inkommunalisierung wäre der Kreis ohnehin zuständig für Demonstrationen, die im Tunnel stattfinden sollen. Damit erwiese sich eine entsprechende Regelung in der Zuständigkeitsverordnung zum Versammlungsgesetz als überflüssig.

Des Weiteren möchten wir Ihnen in diesem Zusammenhang folgende Hinweise geben:

- die Zuständigkeit für die Mittelplate ist im Wasserrecht nicht geregelt,
- die brandschutzrechtliche Zuständigkeit bei (Brand-) Einsätzen im Deichvorland und auf der Mittelplate ist nicht geregelt.

7. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung ist abschließend aus unserer Sicht auch nicht klar, welche kommunalen Behörden im Zweifel durch das Innenministerium bestimmt werden. Sollte daran gedacht sein nur die Kreise zu bestimmen, dann wird dies nicht deutlich. Im Zweifel ist die Formulierung mehrdeutig, dass auch kreisangehörige Gemeinden oder Ämter örtlich zuständig sein könnten.

Insgesamt lehnen wir den Vorschlag des Innenministeriums ab, soweit es Zuständigkeiten bei anderen Behörden begründen will.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Claudia Zempel  
Dezernentin